

**Niederschrift
über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung**

Gremien	Ortsgemeinderat Essenheim Ortsgemeinde Essenheim
---------	---

Sitzung am	Dienstag, 12.05.2026
Sitzungsort	Hauptstr. 2, 55270 Essenheim
Sitzungsraum	Ratssaal Essenheim
Sitzungsbeginn	19:31 Uhr
Sitzungsende	21:40 Uhr

Anwesenheit: (siehe beiliegende Anwesenheitsliste)

Tagesordnung: (siehe beiliegende Einladung)

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigefügt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender : gez. Winfried Schnurbus

Schriftführer/in : gez. Carmen Heinze

Ortsbürgermeister Winfried Schnurbus eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Essenheim. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die neu gewählten Vertreter der Jugendvertretung, sowie die Öffentlichkeit. Ganz besonders begrüßt der Vorsitzende den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Ralph Spiegler. Herr Schnurbus stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat, aufgrund der erschienenen Personen, beschlussfähig ist.

Anträge zur Tagesordnung gibt es keine.

TOP 1. Vollzug der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hier: Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Das Ratsmitglied Bernd Neeb (Bündnis 90/Die Grünen) hat sein Mandat niedergelegt. In der heutigen Sitzung wird Andrea Gries von Ortsbürgermeister Winfried Schnurbus per Handschlag und unter Verlesung des Verpflichtungstextes als neues Ratsmitglied verpflichtet.

TOP 2. Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin möchte wissen, ob der Erhalt des „Vogelparadieses“ im neuen Bebauungsplan gesichert sei. Hierzu erläutert der Vorsitzende, dass es noch keinen neuen B-Plan gebe. Daraufhin erkundigt sich die gleiche Dame, ob Herr Schnurbus sich für den Erhalt einsetzen werde. Er sein bekannt dafür, dass er ein großer Naturfreund sei, so der Ortsbürgermeister. Eine andere Einwohnerin erkundigt sich nach der Zufahrt zu dem neuen Baugebiet „Auf der Käferleimenkaut“. Hierauf antwortet der Vorsitzende, dass die Planung noch nicht so weit fortgeschritten sei.

Ortsbürgermeister Winfried Schnurbus erhebt sich und richtet persönliche Worte an Bürgermeister Ralph Spiegler. Dieser hat sich nach 32 Jahren nicht wieder zur Wahl gestellt und wird sein Amt im September an seinen Nachfolger übergeben. Derzeit besucht er nach und nach alle Ortsgemeinden, um sich persönlich zu verabschieden. Herr Schnurbus hebt in seiner Laudatio die besondere Fachkenntnis von Herrn Spiegler hervor und betont, dass immer ein unkomplizierter, hilfsbereiter und kollegialer Umgang geherrscht habe. Er bedankt sich für die vergangenen Jahre sowie die sehr gute Zusammenarbeit und überreicht als Präsent 2 Flaschen Wein und 2 Schoppengläser mit persönlichen Gravuren für den scheidenden Bürgermeister und dessen Frau.

Herr Spiegler ist sichtlich bewegt und gibt den Dank an Herrn Schnurbus und die Ratsmitglieder zurück. Auch er betont den respektvollen Umgang, erzählt eine humorvolle Anekdote aus dem Rat und verlässt unter Applaus die Sitzung.

TOP 3: Bildung der Ausschüsse hier: Nachwahl der Ausschussmitglieder

Gemäß § 2 Abs 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Essenheim vom 09.07.2024 hat jeder Ausschuss 8 Mitglieder sowie für jedes Mitglied bis zu 3 Stellvertreter/innen.

Mit dem Wegzug des Ausschussmitglieds Herrn Bernd Neeb aus der Ortsgemeinde Essenheim ist die ordentliche Ausschussmitgliedschaft im Rechnungsprüfungsausschuss und im Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales, Kultur und Sport nachzubesetzen. Ebenfalls ist die stellvertretende Ausschussmitgliedschaft von Herrn Bernd Neeb im Haupt- und Finanzausschuss zu besetzen.

Aufgrund dieser frei gewordenen Ausschusssitze bzw. Stellvertreterposition werden diese in der Sitzung am 12.05.2026 gewählt und sind in der Anlage besonders gekennzeichnet.

Für die Ausschussposition im Rechnungsprüfungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss soll Frau Andrea Gries nachgewählt werden. Im Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales, Kultur und Sport soll die Nachbesetzung durch Frau Dr. Martha Grodzki erfolgen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der kein gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Da es sich um eine sonstige Wahl nach § 40 Abs. 5 GemO handelt, kann der Ortsgemeinderat etwas anderes als die geheime Abstimmung, also eine offene Abstimmung per Handzeichen beschließen. Dieser erforderliche Beschluss ist vor Eintritt in das Wahlverfahren zu fassen und bedarf der einfachen Mehrheit.

Vor Eintritt in die Abstimmung der Nachwahl, beschließt der Gemeinderat einer offenen Wahl per Akklamation zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Essenheim beschließt den in der Anlage beigefügten gemeinsamen Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 4. Vorstellung der gewählten Jugendvertreter

Am 25.03.2026 fand die Wahl zur Jugendvertretung in Essenheim statt. 7 junge Menschen haben sich satzungskonform zur Wahl gestellt und sich in der konstituierenden Sitzung am 14.04.2026 formiert. Der Vorsitzende, Marvin Affeldt, sowie Schriftführer Andrian Speck, stellen sich dem Rat kurz vor und berichten von vergangenen und noch anstehenden Aktionen. Sie werden von Ortsbürgermeister Schnurbus aufgefordert, sich jederzeit einzubringen und dass man im Rathaus immer gesprächsbereit sei. Für die anstehende Bürgerinformationsmesse am 30.08. wäre es sinnvoll, sich mit einem Informationsstand zu beteiligen.

TOP 5. Straßenunterhaltung hier: Einleitung des Vergabeverfahrens für Unterhaltungsmaßnahmen / Rahmenvereinbarung (Jahres-LV)

Seit etlichen Jahren besteht ein Rahmenvertrag in zwei Losen (getrennt nach Ortsgemeinden / Verbandsgemeinde) für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen,

von Friedhöfen und für die Wirtschaftswege in den verschiedenen Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde.

Die Laufzeit von zwei Jahren verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn nicht vorher gekündigt wird. Nach maximal vier Jahren muss die Rahmenvereinbarung neu ausgeschrieben werden, da die aktuellen Preise und die Kostenentwicklung im Baugewerbe berücksichtigt werden müssen. Die aktuelle Vereinbarung läuft Ende Mai 2027 ab.

Es handelt sich um Tiefbau- und Oberflächenarbeiten kleineren bis mittleren Umfangs. Bis zu einer Auftragssumme von 25.000.- € netto (29.750.- € brutto) sind die Maßnahmen über das derzeit aktuelle Jahres-LV abgedeckt.

Der Rahmenvertrag läuft am 31.05.2027 aus. Das bedeutet, dass das Vergabeverfahren für den neuen Rahmenvertrag Ende 2026 / Anfang 2027 durchgeführt werden muss.

Die im Sachbericht genannten Kosten werden grundsätzlich über das Konto 54111.5233000 (Gemeindestraßen, Wege, Plätze – Unterhaltung des Infrastrukturvermögens) abgebildet. Demnach sind die Mittel auf der genannten Planungsstelle für das Haushaltsjahr 2027 durch die Fachabteilung einzuplanen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Essenheim beschließt:

- a. Die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Rahmenvertrag für Unterhaltungsmaßnahmen und
- b. Die Einleitung des Vergabeverfahrens für einen neuen Rahmenvertrag für Unterhaltungsmaßnahmen (Jahres-LV) ab dem 01.06.2027, und
- c. Die Vergabe der Leistungen an den wirtschaftlichsten Bieter.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6. Abschluss eines Rahmenvertrages für die Glas- / Fensterreinigung in kommunalen Liegenschaften

Für die Gebäude der Verbandsgemeinde, der Stadt Nieder-Olm, sowie der Ortsgemeinden Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörngenloch und Zornheim wurde im April 2022 ein gemeinsamer Rahmenvertrag zur Glasreinigung mit einem Fachunternehmen abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde durch das beauftragte Unternehmen fristgerecht zum 12.09.2025 gekündigt und endete somit zum 31.03.2026.

Mit Auslaufen des bestehenden Vertrages ist die Glasreinigung der kommunalen Liegenschaften künftig neu zu organisieren. Eine Fortführung der bisherigen vertraglichen Grundlage ist nicht möglich.

Die Ortsgemeinde Essenheim hatte in der Vergangenheit keine Teilnahme an einem Rahmenvertrag gewünscht, beabsichtigt jedoch nach erneuter Abstimmung, sich am neuen Rahmenvertrag zu beteiligen.

Für den Abschluss eines neuen Rahmenvertrags wird ein entsprechendes Vergabeverfahren durchgeführt. Der geplante Beginn der Vertragslaufzeit ist voraussichtlich der 01.09.2026, spätestens jedoch im Quartal IV 2026. Der Rahmenvertrag soll über eine Laufzeit von 2 Jahren gelten mit der Option auf automatische Verlängerung um jeweils 1 Jahr auf maximal 4 Jahre Laufzeit.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, die Glasreinigung in den in der Anlage I aufgeführten Liegenschaften der Ortsgemeinde in das Ausschreibungsverfahren mit aufzunehmen.

Die im Sachbericht genannten Kosten werden grundsätzlich über das Konto 5232000 (Reinigung) bei den diversen Produkten eingeplant. Im Zuge der Haushaltsplanung 2026 wurde dieses Konto bei allen Liegenschaften bereits beplant. In den zukünftigen Jahren ist dieses Konto weiterhin durch die Fachabteilung zu beplant. Somit stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Essenheim beschließt,

1. die Teilnahme an dem gemeinsamen Rahmenvertrag zur Glasreinigung für die in der Anlage I genannten Liegenschaften sowie
2. die Einleitung des entsprechenden Vergabeverfahrens.

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

TOP 7. Straßenunterhaltung hier: Einleitung des Vergabeverfahrens (Rahmenvereinbarung) für die Sinkkastenreinigung

Eine funktionierende Straßenentwässerung ist durch den Straßenbaulastträger, d.h. Ortsgemeinden / Stadt zu gewährleisten. In der Verbandsgemeinde Nieder-Olm werden die Sinkkästen (Straßenabläufe) zweimal (Frühjahr / Herbst) im Jahr durch einen Fachbetrieb geleert und gereinigt.

Die Arbeiten sind erforderlich, da die Straßenentwässerung nur ordnungsgemäß funktioniert, wenn die Schlammfangeimer in den Straßenabläufen regelmäßig entleert, entsorgt und gegebenenfalls gereinigt / gespült werden.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung wird der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von 2 Jahren vorgeschlagen. Die Laufzeit von zwei Jahren verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn nicht vorher gekündigt wird. Nach maximal vier Jahren muss die Rahmenvereinbarung neu ausgeschrieben werden, da die aktuellen Preise und die Kostenentwicklung im Baugewerbe berücksichtigt werden müssen.

Die aktuellen Reinigungsarbeiten / Konditionen mit dem derzeitigen Fachbetrieb Rockstroh GmbH, Bad Rappenau, laufen zum Jahresende 2026 aus. Das bedeutet, dass das Vergabeverfahren für den neuen Rahmenvertrag möglichst im Oktober / November 2026 durchgeführt werden muss.

Die im Sachbericht genannten Kosten werden grundsätzlich über die Planungsstelle 54111.5233000 (Gemeindestraßen, Wege, Plätze – Unterhaltung Infrastrukturvermögen) abgebildet. Dementsprechend sind die Kosten auf dieser Planungsstelle durch die Fachabteilung in den Folgejahren einzuplanen. Somit stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Essenheim beschließt:

- a. Die Einleitung der Bündelausschreibung für mehrere Ortsgemeinden der VG für einen Rahmenvertrag für die Sinkkastenreinigung im Zuge der Straßenunterhaltung ab dem 01.01.2027,
- b. Die Vergabe der Leistungen durch die VG-Verwaltung an den wirtschaftlichsten Bieter.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

TOP 8. Einführung einer App

Die Ortsgemeinde Essenheim beabsichtigt eine App einzuführen.

Diese App soll im Zuge der Digitalisierung ein weiteres Informationsangebot für die Bürgerinnen und Bürger bieten. Hierfür soll die App die Funktionen und Kriterien des angehängten Leistungsverzeichnisses beinhalten bzw. erfüllen.

Vergaberechtlich ist bei der Beschaffung des Lizenzvertrages eine Laufzeit von 4 Jahren (48 Monate) einzuplanen. Aus diesem Grund befinden wir uns daher im Bereich der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb.

Im Rahmen der Markterkundung werden jährliche Lizenzkosten im Bereich von circa 1.900

Euro erwartet. Somit ist mit einer Belastung von circa 10.500 Euro, inklusive der Kosten für die Installation der App, für 4 Jahre auszugehen.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm soll beauftragt werden, das Vergabeverfahren durchzuführen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 5.650 EUR eingeplant. Verausgabt wurden bisher keine Mittel. Gem. Bemerkungen zum Haushaltsplan sind Mittel i.H.v. 4.150 EUR für die Beschaffung der App eingeplant. Die Lizenzkosten sind in den Folgejahren durch die Fachabteilung einzuplanen. Somit stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Essenheim beschließt

- das beigefügte Leistungsverzeichnis
- und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm mit der Einleitung des Vergabeverfahrens und der Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9. Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm - 6. Änderung hier: Teilplan Essenheim

Aufgrund von städtebaulichen Entwicklungsabsichten einzelner Ortsgemeinden und der Stadt hat die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm zum 13.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 beschlossen.

Der Flächennutzungsplan gibt in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor und hat als Aufgabe, die Steuerung künftiger anstehender Planungen und bildet die Grundlage für die Bauleitplanung.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2024 hat die Ortsgemeinde Essenheim mitgeteilt, dass in die anstehende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung zweier Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freizeitflächen (Kleingartensiedlung mit Garten und Wochenendhäusern) erfolgen und die Zweckbestimmung auf der Grundlage einer vergleichbaren Kleingartensatzung präzisiert werden soll.

Durch das beauftragte Planungsbüro wurde in einem Gespräch mit Herrn Ortsbürgermeister Schnurbus mitgeteilt, dass bei der Umsetzung der Zweckbestimmung auf Basis einer Kleingartensatzung gewisse Vorgaben eingehalten werden müssen und der Aufwand sich größer darstellt.

Über den aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2025 der VG Nieder-Olm wird die südlich gelegene Fläche zurzeit noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Bei der nördlichen Fläche ist die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obst- und Hausgärten bereits festgesetzt.

In einem Vorgespräch mit Herrn Ortsbürgermeister Schnurbus wurde vereinbart, dass zur Klarstellung der Planungsabsichten der Ortsgemeinde dem Ortsgemeinderat die verschiedenen Möglichkeiten über die Ausweisung der Flächen dargestellt werden sollen.

Für die Umsetzung gibt es drei Möglichkeiten:

1. Ausweisung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartensiedlung auf Basis einer Kleingartensiedlungssatzung

Sollte eine Ausweisung nach Kleingartensiedlung erfolgen, ist eine Umsetzung an das Bundeskleingartengesetz gebunden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Für die Ausweisung und Umsetzung auf Basis einer Kleingartensiedlung sind gewisse Voraussetzungen zu schaffen und Vorgaben (z.B. Schaffung von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Spielflächen, etc.) einzuhalten. Ebenfalls sind die Vorgaben aus dem Gesetz bindend und können nicht geändert werden. Die Umsetzung ist mit Aufwand verbunden, da die Vorhaben aus dem Bundeskleingartengesetz eingehalten werden müssen (siehe o.a. Auszug aus dem Bundeskleingartengesetz). Ebenfalls ist für die Pflege und für die Unterhaltung der Gartenanlage für Infrastruktur bspw. mit einer Wasserentnahmestelle, zu sorgen. Hierfür ist eine eigene Kleingartensatzung aufzustellen.

2. Ausweisung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Eigentümergearten

Der Eigentümergearten wird als Garten genutzt und wird im Gegensatz zum Kleingarten nicht von Vereinen (Kleingärtnervereinen, Kleingartenvereinen, etc.) verwaltet, sondern steht im Eigentum im Sinne eines Grundstücks. Es fallen keine Pacht und Vereinsgebühren an. Auch unterliegt das Grundstück nicht dem Bundeskleingartengesetz.

Allerdings ist neben der Ausweisung im Flächennutzungsplan ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Im Rahmen des Bebauungsplanes kann bei der Nutzung des Gartens jedoch mehr Spielraum bei der Umsetzung, im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen aus der Landesbauordnung RLP, gegeben werden. Hierbei wäre bspw. auch die Errichtung einer Nebenanlage bis zu 20 m³ erlaubt, was durch die Landesbauordnung im Außenbereich nur bis zum 10 m³ (ohne Aufenthaltsraum) erlaubt ist. Ebenfalls könnte eine Einzäunung des Grundstückes vorgenommen werden. Analog einer Kleingartensiedlung ist für die Pflege und für die Unterhaltung der Gartenanlage für die Infrastruktur bspw. mit einer Wasserentnahmestelle, zu sorgen.

3. Ausweisung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obst- und Hausgarten

Im Rahmen der o.a. Ausweisung wäre grundsätzlich eine vereinfachte Nutzung der Gartenfläche möglich. Hierbei wären bspw. nach § 62 Landesbauordnung RLP, Gartenhäuser bis zu 10 m³ (ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten, etc.) im Außenbereich zulässig, solange keine naturschutzrechtlichen oder anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin wird ausgeschlossen, dass diese Grundstücke als Freizeitflächen für Veranstaltungen oder für die Errichtung von größeren Gebäuden, die zum Aufenthalt dienen, genutzt werden können sowie die Einfriedung von Grundstücken.

Für die o.a. Nutzung ist weder eine Kleingartensatzung, noch ein Bebauungsplan aufzustellen. Ebenfalls ist bereits eine der beiden Flächen (nördlich gelegen) im Flächennutzungsplan 2025 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obst- und Hausgärten ausgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung stellt die dritte Variante eine vereinfachte Lösung dar, ohne dass seitens der Ortsgemeinde Essenheim größere Anstrengungen aufgenommen werden müssen.

Zudem wurde am 17.12.2024 durch den Gemeinderat beschlossen, dass beim Parkplatz „Im Klotzklauer“, östlich des Sportplatzes eine Widmung als Sondergelände zur Errichtung von PV-Anlage über Parkplätzen vorgenommen werden soll. Durch die Verwaltung wurde bereits im Vorfeld mitgeteilt, dass die Umsetzung evtl. ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes möglich wäre und man sich noch in der Klärung hierzu befinde. Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurde mitgeteilt, dass die Umsetzung von PV-Anlagen über der Parkfläche im Bauantragsverfahren umgesetzt werden kann. Hierfür ist somit keine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Bei diesem TOP herrscht reger Diskussionsbedarf und nach Antrag, auf Vertagung in den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt, wird dem zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

TOP 10. Ausschreibung Rahmenvertrag Ölspurbeseitigung mittels Leistungsverzeichnis

Bislang wurden bei Ölspuren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Verbandsgemeinde Nieder-Olm die Feuerwehren über die Leitstelle Mainz alarmiert. Die notwendigen Maßnahmen wurden sodann durch die jeweiligen Feuerwehr-Einsatzleiter in die Wege geleitet.

Da die Feuerwehr eine fachgemäße Reinigung zur Beseitigung der Ölspur nicht durchführen kann, wurde in den meisten Fällen ein Fachunternehmen zur Beseitigung beauftragt. Die Fahrbahnreinigung von Ölspuren ist keine Feuerwehraufgabe nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG), denn nach § 1 Abs. 2 LBKG gilt dieses Gesetz nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 LBKG aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

Nach der gesetzlichen Konzeption gewährt das LBKG nur subsidiären Schutz. Es ist also kein allgemeines Gefahrenabwehrgesetz und die Feuerwehr ist keine allgemeine Gefahrenabwehrbehörde. Sie ist demnach nicht befugt, fachbehördliche Gefahrenabwehraufgaben zu übernehmen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften anderen Stellen zugewiesen sind.

Für die Verkehrssicherheit der Straßen hat der Träger der Straßenbaulast zu sorgen. Er hat insbesondere die Straße nach seiner Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Landesstraßengesetz– LStrG –). Speziell in Bezug auf die Verunreinigung von Straßen sieht § 40 Abs. 1 LStrG die Beseitigungspflicht zunächst des Verursachers und ggf. der Straßenbaubehörde bzw. in Ortsdurchfahrten auch der Gemeinde auf Kosten des Verursachers vor. Ist kein Verursacher bekannt, obliegt nach § 17 LStrG innerhalb geschlossener Ortslagen die Reinigungspflicht auch bei klassifizierten Straßen der Ortsgemeinde.

Auch die Bauhöfe der Ortsgemeinden sind nicht in der Lage, eine fachgerechte Ölspurbeseitigung vorzunehmen und können lediglich zu den Dienstzeiten kleinere Verunreinigungen durch auslaufende Betriebsmittel mit Bindemittel abstreuen.

Bisher wurde auf Basis von Einzelfällen abhängig von Art und Umfang der Verschmutzung ein Fachunternehmen durch die alarmierte Stelle für die fachgerechte Reinigung und die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit hinzugezogen.

Um einen reibungslosen Ablauf weiterhin zu gewährleisten, soll für die Beseitigung der Ölspuren für eine Laufzeit von zwei Jahren mit der Option auf Verlängerung um weitere zwei Jahre ein Rahmenvertrag mit einem Fachunternehmen abgeschlossen werden. Dieser Vertrag umfasst alle Ortdurchfahrten im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

Das beauftragte Unternehmen könnte direkt über die Feuerwehrleitstelle Mainz über eine gemeldete Ölspur in Kenntnis gesetzt und entsprechend in den Einsatz gebracht werden.

Die im Sachbericht genannten Kosten werden grundsätzlich über die Planungsstelle 54111.52339000 (Gemeindestraßen, Wege, Plätze – Sonstige Unterhaltung des Infrastrukturvermögens) abgebildet. Dementsprechend ist dieses Konto durch die Fachabteilung in den Folgejahren zu beplanen. Somit stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Essenheim beschließt die Einleitung eines Vergabeverfahrens für den Abschluss eines Rahmenvertrages für die Reinigung von Ölspuren, sowie die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung mit der weiteren Abwicklung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 11. Straßenbeleuchtung **hier: Teilnahme am Rahmenvertrag für den Betrieb und die** **Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen**

Seit dem 01.01.2019 besteht ein Rahmenvertrag für alle Ortsgemeinden und die Stadt für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen mit der EWR Netz AG, Alzey. Eine Bündelausschreibung – wie in 2018 - wird vom Gemeinde - und Städtebund (GStB) nicht mehr angeboten. Der Vertrag läuft ohne weitere Verlängerungsmöglichkeiten am 31.12.2026 aus.

Die Anlagen der Straßenbeleuchtung (Kabel, Verteiler Leuchten, etc.) befinden sich im Eigentum und in der Baulast der Ortsgemeinden / der Stadt und müssen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unterhalten und - wenn erforderlich – geprüft und erneuert werden. Des Weiteren ist ein Konzept für die Erfassung von Störungsmeldung und die Behebung der Störungen an allen Anlagen der Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen.

Wie bei der Bündelausschreibung 2018 bietet die Verbandsgemeinde Nieder-Olm an, die entstehenden Kosten für das Vergabeverfahren einer **gemeinsamen Ausschreibung** des Rahmenvertrags für die Ortsgemeinden / Stadt zu übernehmen. Die Kosten werden auf ca. 7.500 € brutto (6.302,52 € netto) geschätzt.

Die Vergabeverordnung (VgV) regelt in Deutschland die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie freiberuflicher Leistungen (z. B. Architekten) oberhalb der EU-Schwellenwerte. Nach der Vergabeverordnung (VgV) ist der Dienstleistungsvertrag für die Straßenbeleuchtung europaweit auszuschreiben.

Sollte sich eine Gemeinde gegen die Teilnahme an der gemeinsamen Ausschreibung entscheiden, müsste ein externes Dienstleistungsbüro beauftragt werden. Dieses würde die erforderlichen Vergabeunterlagen erstellen und das Verfahren auf Kosten der Ortsgemeinde/Stadt durchführen.

Es ist geplant über zusätzliche Zuschlagskriterien (Konzept für Störungsmeldungen, Einsatzzeiten, etc. und entsprechend der Dienstanweisung zur ökosozialen Beschaffung in der Verbandsgemeinde) – außer dem Preis – die Dienstleistung zu vergeben.

Das Vergabeverfahren für den neuen Rahmenvertrag muss spätestens nach den Sommerferien 2026 durchgeführt werden, damit ein reibungsloser Übergang stattfinden kann. Es wird ein 2-stufiges Verhandlungsverfahren für die Ausschreibung gewählt. Dieses wird mit einer Dauer von ca. 3 Monaten geschätzt, so dass es möglich ist, die Leistungen im November / Dezember 2026 zu vergeben.

Die im Sachbericht genannten Kosten werden grundsätzlich über die Planungsstelle 54112.5233000 (Verkehrsausstattung. Unterhaltung Infrastrukturvermögen) abgebildet. Dementsprechend ist diese Planungsstelle im Haushalt 2027 der Ortsgemeinde durch die Fachabteilung zu beplanen. Somit stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Essenheim beschließt:

- a. Die Teilnahme an einem Rahmenvertrag für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen,
und
- b. Die Einleitung des Vergabeverfahren für einen neuen Rahmenvertrag für Unterhaltungsmaßnahmen ab dem 01.01.2027,
und
- c. Die Vergabe der Leistungen an den wirtschaftlichsten und geeigneten Bieter.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 12. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.04.2026 - hier: Antrag auf Genehmigung zur Entschotterung und Bepflanzung der Freifläche in den Domherrngärten/Ostertalstraße

In Abwesenheit der Fraktionsvorsitzenden, stellt das Ratsmitglied Nina Wagner den Antrag vor. Bereits im letzten Jahr fand diesbezüglich eine Begehung mit Herrn Warnecke von der VG statt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Essenheim beschließt dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2026 auf Entschotterung der o.g. Freifläche zuzustimmen, verbunden mit dem Abschluss eines Pflegevertrages und Rücksprache mit Herrn Warnecke bezüglich der Bepflanzung. Diese soll erst im Herbst 2026 stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 13. Entscheidung zur Annahme von Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz

Der Ortsgemeinderat entscheidet gemäß § 94 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 24 Abs. 3 GemHVO über die Annahme von Zuwendungen, die in Form eines Geldbetrages, einer Sach- oder Dienstleistung als Spende, Sponsorenleistung oder in einer anderen Form erfolgen und einen Betrag / Wert von 100,00 EUR übersteigen.

Die Verwaltung schlägt vor, der in den beiliegenden Zuwendungsanzeigen aufgeführten Zuwendungen zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Essenheim beschließt der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen zuzustimmen. Die Zuwendungsanzeigen sind Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 14. Gemeinde-Initiative Radweg - Aktionsplan

Nachdem die neue Landesregierung den Bau des Radwegs Elsheim – Mainz verschoben hat, stellen Ortsbürgermeister Schnurbus und die Beigeordneten Schott und Dr. Hofmann einen Aktionsplan dem Gemeinderat vor. Alle Fraktionen sind sich einig, mit koordinierten Aktionen den Bau des Radwegs voranzutreiben.

TOP 15. Verschiedenes

Der Vorsitzende berichtet von/informiert über:

- Die Gemeinde Essenheim und die ortsansässigen Landwirte und Winzer lehnen eine Sanierung der maroden Selzbrücke ab
- Eine festinstallierte Tauschbörse für Pflanzen soll ins Auge gefasst werden
- Eine Essenheimerin ist mit einer Idee an die Gemeinde herangetreten. Sie möchte samstags auf dem Platz vor dem Kunstforum einen Marktstand öffnen und Gemüse und Obst anbieten. Hierzu möchte sie den Pächter des Domherrenhofes ansprechen, damit er Getränke verkauft.
- Der 1. und 2. Spieltag der Amputierten-Fußball-Bundesliga 2026 findet am 30. und 31. Mai 2026 auf dem Sportgelände in Essenheim statt. Der amtierende und zweifache Deutsche Meister, der 1. FSV Mainz 05, lädt als Gastgeber, gemeinsam mit der Spielvereinigung Essenheim, zur Saisonöffnung auf seine feste Trainingsstätte „Im Klotzklauer“ ein. Sie trainieren hier bereits seit längerer Zeit, fühlen sich rundum wohl und leben gemeinsam mit der Spvgg echte Inklusion. Für Speisen und Getränke wird gesorgt sein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Ortsbürgermeister Schnurbus, mit einem Dank an die Jugendvertretung und die Öffentlichkeit, um 21.08 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Essenheim.

TOP 21. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Ein Grundstück als Ausgleichsfläche anzukaufen
- Die Miete einer Liegenschaft der Gemeinde anzupassen
- Mit 2 Investoren eines Bauvorhabens in Verhandlungen zu treten

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Ortsbürgermeister Winfried Schnurbus, mit einem Dank an die Ratsmitglieder sowie die Öffentlichkeit, um 21.40 Uhr die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Essenheim.